

Die Samtgemeinde Hanstedt nimmt zum 1. Entwurf der 2. Änderung des RROP 2025 wie folgt Stellung:

1. Planungshoheit der Gemeinden:

Die Samtgemeinde Hanstedt hält die Flächenvorgaben des Bundes und des Landes Niedersachsen für die Ausweisung von Vorrangflächen Windkraft für überzogen. Durch diese Vorgaben wird die Planungshoheit der Samtgemeinde unangemessen eingeschränkt.

Betrachtet man die jetzt heruntergebrochenen Potentialflächen für Vorranggebiete für Windkraft mit ihren rd. 559 ha, im Zusammenhang mit den weiteren großflächigen überregional bedeutenden Schutzgebieten innerhalb der Samtgemeinde, der östlich verlaufenden Autobahnachse und der nördlichen Gas- und Produktenleitung verschärft sich die grenzwertige Situation im Hinblick auf die Planungshoheit der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden weiter.

Lokale Unverhältnismäßigkeiten sind hier in der Ortslage Evendorf mit der Konzentration der Flächen HAN 13-15, SAL 08 und der angrenzenden Flächen im LK-Lüneburg festzustellen. Im Hinblick auf die Flächen HAN 04, HAN 06, HAN 10 sind mit angrenzenden 6 Ortslagen, ohne Splittersiedlungen, rund 2/3 der Samtgemeindeeinwohner von der Ausweisung direkt angrenzend betroffen. Hinzu kommen für die Ortslagen Quarrendorf und Brackel / Thieshope weitere direkt angrenzende Vorrangflächen SAL 11, SAL 17, SAL 01 und WIN05. Die punktuell durch übernommene Bestandsflächen bereits unterschrittene Abstandsgrenze von 900 m, ist für eine Akzeptanz in der Bevölkerung grenzwertig.

Die mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Festsetzungen sind bereits soweit konkretisiert, dass für die aus Art. 28 Abs. 2 GG vorgesehene Planungshoheit der Gemeinde kein ausreichender Gestaltungsspielraum mehr verbleibt. Die gilt besonders für die zur Samtgemeinde Hanstedt zugehörige Gemeinde Eggestorf. Damit übernimmt der Landkreis Harburg eine nach Verfassungsrecht den Gemeinden obliegende Aufgabe und weicht insoweit von der gesetzlichen Rechtsgrundlage ab.

2. Brandschutz:

Bestimmte Regionen in Niedersachsen sind aufgrund ihrer geografischen Merkmale und Vegetation anfälliger für Waldbrände. Insbesondere die sandigen Regionen und Heideflächen, wie beispielsweise die Lüneburger Heide sind potenziell gefährdet. Die Samtgemeinde Hanstedt weist darauf hin, dass alle WKA-Standorte im Wald oder im Nahbereich des Waldes erhöhte Anforderungen an den Brandschutz stellen. Zusätzliche Feuerlöschhydranten und Zisternen sowie zusätzliche feuerwehrfahrzeuggängige Waldwege werden im Zuge der weiteren Bauleitplanungen notwendig werden. Windkraftvorrangflächen im oder am Wald sind also möglichst zu vermeiden.

3. Schutzgut Landschaft:

Gemäß Zielvorgabe des § 1 Nr.4 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und- soweit erforderlich – so wiederherzustellen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Nach § 2 Abs. Nr. 12 BNatSchG sind bei Planungen von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen etc. Zerschneidung und Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich zu halten. Zudem ist nach § 2 Abs. 1 Nr.13 BNatSchG die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.

Die VRG HAN 13, 14 und 15 müssen in Verbindung mit den VRG SAL 08 und AME 04 (im Landkreis Lüneburg) bewertet werden. Raumordnerisch kann hier ein zusammenhängendes Windkraftgebiet von mehr als 1000 Hektar Größe entstehen. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von ca. 20 Hektar pro WKA sind damit rund 50 WKA zukünftig denkbar.

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass VRG Windkraft eine bestimmte Größe aufweisen müssen, um den wirtschaftlichen Betrieb der Infrastruktur sicherstellen zu können. Die Konzentrationswirkung sorgt auch dafür, dass keine flächendeckende Zerstückelung durch Windparks geringer Größe entstehen.

Bei einer Größenordnung von > 1000 Hektar und vermutlich > 50 WKA erfordert aber allein die schiere Größe eines solchen Windparks eine Neubewertung der regionalen Raumordnung unter Berücksichtigung der zusammenhängenden (landkreisübergreifenden) Größe.

Der ausliegende Umweltbericht fokussiert sich bei den potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ lediglich auf „die Störung des Landschaftsbildes durch Rotorbewegungen sowie die Anlagenhöhe“.

Im Hinblick auf die o.a. Größe der Vorrangflächen im Bereich Evendorf wird das visuelle und akustische Landschaftsbild nachhaltig verändert. Alle 3 Teil-Schutzgüter (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) lassen sich in einem Windpark von rund 50 WKA nicht mehr sicherstellen. Das Landschaftsbild verändert sich visuell und akustisch gravierend. Die Schönheit des Landschaftsbildes wird nachhaltig zerstört.

Die Topographie – leicht ansteigenden Gelände mit verschiedenen Höhenrücken und Aussichtspunkten - wird im Umweltbericht nicht angesprochen. Die Samtgemeinde Hanstedt ist der Auffassung, dass das Landschaftsbild im Allgemeinen und die Topographie im Speziellen bei der Abwägung im RROP deutlich stärker berücksichtigt werden muss.

Die Größe des Vorranggebietes erfordert außerdem eine eingehende Prüfung, welche zusätzlichen, größenbedingten Auswirkungen die Konzentration von 50 WKA verursachen (Kumulations- und Summationseffekte).

Die Barriere- oder Riegelwirkung solch großer Windparks ist bisher nicht geprüft worden. Dies ist zwingend nachzuholen.

Prüfung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 2 EEG: Aufgrund der Flächenbeanspruchung > 1000 Hektar wird der Landkreis aufgefordert, für diesen speziellen Einzelfall im Bereich Evendorf eine Prüfung nach der o.a. Rechtsnorm vorzunehmen. Die rechtlichen Hürden für die „Verunstaltung der Landschaft“ sind hoch, angesichts des massiven Eingriffes in das Landschaftsbild mit > 50 WKA aber zwingend in die Abwägung einzubeziehen.

Der Landkreis führt selbst dazu aus:

„Der Begriff der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ ist in der Praxis etabliert. Eine „Verunstaltung“ der Landschaft verlangt in diesem Zusammenhang einen besonders schwerwiegenden Eingriff, welcher über eine bloße Beeinträchtigung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einer Landschaft hinausgeht. Derartige Eingriffe dürfen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Dies bedeutet gleichwohl, zusammen mit der erforderlichen besonderen Schwere des Eingriffs, dass unter

Berücksichtigung von § 2 EEG nur in absoluten Ausnahmefällen von einer derartigen Unzulässigkeit nach § 15 Abs. 5 BNatSchG auszugehen ist. In der Regel werden Windenergieanlagen als temporäre Bauten angesehen, d.h. es geht von ihnen keine unumkehrbare Beeinträchtigung aus.“

Die interkommunale Abstimmung mit den LK Lüneburg und Heidekreis ist nach ROG vorgeschrieben aber nicht erkennbar.

4. **Abstandsfläche zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Aussenbereich:** Der Landkreis hat hier 425 m festgelegt. Die Splittersiedlungen wurden dazu definiert mit bis zu 1 ha Nettobauland. Für die Samtgemeinde Hanstedt trifft dies z.B. auf den Ortsteil Schmalenfelde zu. Generell gilt der folgende Einwand aber für alle Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich. Der Begriff „Nettobauland“ als Abstandskriterium im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist hier nicht nachvollziehbar. Das Abstandskriterium muss aus unserer Sicht neu definiert werden. Die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe im Aussenbereich und deren bauliche (betriebliche) Erweiterungsmöglichkeiten sind dabei zu beachten.
5. **Windkraft in (teilentwässerten) Niedermoorflächen in HAN 04:**

Die als Vorrangfläche Windkraft ausgewiesene Fläche HAN04 im Bereich Schmalenfelde besteht zu großen Teilen aus feuchtem Grünland und teilentwässerten Niedermoorflächen (vgl. dazu Landschaftsrahmenplan LK Harburg).
Das VRG ist außerdem starkregengefährdet. Die vom NLWKN bereitgestellten Starkregengefahrenkarte ist in die Abwägung einzubeziehen.
6. **Biotopverbund mit landesweiter Bedeutung in HAN 04:**

Der LRP 2013 weist große Bereiche der Fläche HAN04 als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz aus (vgl. LRP 2013; Gebiets-ID 701, 793, 795 und 772). Angesprochen wird hier insbesondere der wertvolle Lebensraum für Brutvögel, Reptilien, Libellen und zahlreiche Heuschreckenarten. Für den Biotopverbund haben Teile dieser Fläche eine landesweite (überregionale) Bedeutung.
Die Fläche HAN 04 dürfte somit aus Naturschutzgründen in großen Teilen nicht als Vorrangfläche Wind geeignet sein. Sollte die Vorrangfläche im RROP verbleiben, ist sie so einzugrenzen, dass die landesweit bedeutsamen Biotopverbundflächen herausgenommen werden.
Für die weitere Entwicklung der Flächen (möglicher Bau und Betrieb der WKA) ist sicherzustellen, dass der o.a. Klima- und Naturschutzwert nicht beeinträchtigt wird und vor allem Entwässerungsmaßnahmen unterbleiben.
Die in der Anlage 3 zum Auslegungsdokument genannten Gründe für eine Rücknahme des Vorranggebietes Natur und Landschaft sind nicht nachvollziehbar. Es handelt sich bei der HAN04 nicht um den Schutz des Gewässers Schmale Aue oder seiner Uferbereiche, sondern um den Schutz eines eigenständigen Biotoptypes mit landesweit (überregionaler) Bedeutung.
7. **Grundwasserschutz**

Aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes ist diese Fläche in großen Teilen nicht für den Bau von WKA geeignet. Sollte die Fläche allerdings als Vorranggebiet für WKA im RROP verbleiben, ist in der Bau- und Betriebsphase Vorsorge dafür zu treffen, dass keine Schadstoffe (Öle, Mikroplastik usw.) in das Grundwasser und den Boden gelangen.

8. Avifaunistische Untersuchungen

Insbesondere für das Vorranggebiet Windkraft HAN 04 ist im weiteren Verfahrensablauf eine aktuelle avifaunistische Untersuchung erforderlich. Klimabedingt (Feuchtwiesen werden weniger) haben sich die Flächen in den letzten Jahren zunehmend als Nahrungsbiotop u.a. für den Kranich entwickelt.

9. Biotopschutz

Für das Gebiet HAN 14 (südlicher Teil) ist sicherzustellen, dass die gem. LRP besonders wertvollen Gebiete mit der Gebiets-ID 949 und 949b durch Bau und Betrieb von WKA nicht beeinträchtigt werden.